

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 27. Februar 1872.

### Inhalt:

Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verleihung und Aufenthalt betr.

**Gesetz,**  
die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verleihung und Aufenthalt betr.

#### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer

der Abgeordneten die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verleihung und Aufenthalt vom 16. April 1868 beschlossen und verordnet, was folgt:

#### Artikel 1.

Artikel 9 soll lauten:

Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayrischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat